

der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und danach anzuregen, namentlich auch in die abschließende Überprüfung der Umsetzung der Neuen Agenda im Jahre 2002;

18. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Fähigkeit der afrikanischen Länder zu unterstützen und zu verbessern, die durch die Globalisierung gebotenen Chancen zu nutzen und die mit ihr zusammenhängenden Herausforderungen zu bewältigen und auf diese Weise ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten;

19. *bittet* den Generalsekretär, neue und wirksame Strategien zur Umsetzung der Empfehlungen der vom 6. bis 8. Mai 1998 abgehaltenen Jahrestagung der Sekretariate der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen zu erarbeiten, wie von den beiden Organisationen auf ihrer am 21. September 1999 abgehaltenen Folgetagung vereinbart;

20. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, an ihrem jeweiligen Amtssitz und in ihren regionalen Einsatzgebieten die wirksame und ausgewogene Vertretung afrikanischer Männer und Frauen in herausgehobenen und führenden Positionen sicherzustellen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/95

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.54 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Brasilien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

54/95. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und die in der Anlage enthaltenen Leitlinien, die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1998/1 des humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 1998 des Rates¹⁵⁶,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats, weitere Konsultationen darüber zu führen, wie seine Rolle durch die Erweiterung seiner Tätigkeit im humanitären Bereich gestärkt werden kann,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁷,

erfreut über die Fortschritte, die der Nothilfekordinator und das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten dabei erzielt haben, die Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen zu verstärken,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen, die der Nothilfekordinator und die Mitglieder des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses unternehmen, um die in den einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1998/1 enthaltenen Empfehlungen voll umzusetzen,

1. *begrüßt* es, dass der Wirtschafts- und Sozialrat während seiner Arbeitstagung 1999 zum zweiten Mal einen Tagungsteil humanitären Angelegenheiten gewidmet hat und dass diese Tagung die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1¹⁵⁸ verabschiedet hat;

2. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die anderen in Betracht kommenden internationalen Organisationen, die Regierungen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, mit dem Generalsekretär und dem Nothilfekordinator zusammenzuarbeiten, um die rechtzeitige Umsetzung und Weiterverfolgung der einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 sicherzustellen;

3. *betont* die Wichtigkeit der Erörterung humanitärer Politiken und Aktivitäten in der Generalversammlung und im Wirtschafts- und Sozialrat;

4. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, weiterhin zu prüfen, wie auf seinen künftigen Tagungen der humanitären Angelegenheiten gewidmete Tagungsteil weiter ausgebaut werden kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zu Beginn des Jahres 2000 konkrete Vorschläge darüber vorzulegen, wie die Funktionsweise und die Nutzung des zentralen revolvierenden Nothilfefonds verbessert werden können, und darin gegebenenfalls auch Änderungen seines Mandats aufzunehmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung auf dem Wege über die Arbeitstagung 2000 des Wirtschafts- und Sozialrats über die verstärkte Koordinierung der humanitären Not-

¹⁵⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 und Korrigendum und Addendum (A/53/3 und Korr.1 und Add.1), Kap. VII, Ziffer 5.

¹⁵⁷ A/54/154-E/1999/94 und Add.1.

¹⁵⁸ A/54/3, Kap. VI, Ziffer 5. Der endgültige Wortlaut findet sich in: Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1).

hilfe der Vereinten Nationen und dabei auch über die Umsetzung und Weiterverfolgung der einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 Bericht zu erstatten.

RESOLUTIONEN 54/96 A bis K

A

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.49 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Brasilien, Bulgarien, China, Georgien, Griechenland, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Marokko, Norwegen, Pakistan, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Slowenien, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan und Vereinigte Staaten von Amerika

B

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.53 und Add.1, eingebracht von: Gabun, Indien und Kamerun

C

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.56 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Frankreich, Gabun, Indien, Italien, Kamerun, Kap Verde, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Marokko, Namibia, Oman und Sudan

D

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.57 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Äthiopien, Bahrain, China, Dschibuti, Indien, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kuwait, Libanon, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik und Vereinigte Arabische Emirate

E

Auf der 80. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.29/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Irland, Italien, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Norwegen, Panama, Peru, Portugal, Spanien und Venezuela

F

Auf der 80. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.66 und Add.1, eingebracht von: Belarus, Griechenland, Russische Föderation

G

Auf der 80. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.67 und Add.1, eingebracht von: Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Griechenland, Rumänien, Ukraine, Ungarn und Zypern

H

Auf der 80. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.68 und Add.1,

eingebracht von: Angola, Australien, Belgien, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea-Bissau, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Südafrika, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

I

Auf der 80. Plenarsitzung am 15. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.69 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Barbados, Belize, Brasilien, China, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Frankreich, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Italien, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Panama, Paraguay, Salomonen, Samoa, Senegal, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Ukraine, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern

J

Auf der 84. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.72/Rev.1, eingebracht von: Algerien und Kamerun

K

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.76 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Bangladesch, Barbados, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Gabun, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Irland, Italien, Jemen, Kamerun, Kolumbien, Komoren, Kuba, Madagaskar, Mexiko, Namibia, Nicaragua, Norwegen, Panama, Peru, Portugal, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Togo, Trinidad und Tobago, Türkei, Uganda, Uruguay, Venezuela und Zypern

54/96. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen

A

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU IN TADSCHIKISTAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/30 J vom 25. April 1997, 52/169 I vom 16. Dezember 1997 und 53/1 K vom 7. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1113 (1997) vom 12. Juni 1997, 1128 (1997) vom 12. September 1997, 1138 (1997) vom 14. November 1997, 1167 (1998) vom 14. Mai 1998, 1206 (1998) vom 12. November 1998, 1240 (1999) vom 15. Mai 1999 und 1274 (1999) vom 12. November 1999,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁵⁹,

¹⁵⁹ A/54/294.